

Thomas Feuerer, Die Klosterpolitik Herzog Albrechts IV. von Bayern. Statistische und prosopographische Studien zum vorreformatorischen landesherrlichen Klosterregiment im Herzogtum Bayern von 1465 bis 1508 (Schriftenreihe zur bayerischen Landesgeschichte 158), München: C.H. Beck 2008. – geb., 770 S.

Die bei Peter Schmid 2005 / 2006 an der Universität Regensburg eingereichte Dissertation ist in zwei Teile gegliedert. S. 1–243 analysiert die Klosterpolitik Herzog Albrechts IV., S. 245–740 ediert 1 302 auf Klöster bezügliche Urkunden des Herzogs innerhalb wie

außerhalb des Landes in Regestenform und gibt 154 Biogramme der wichtigsten an dessen Klosterpolitik beteiligten Persönlichkeiten. Die Bedeutung des Themas ergibt sich bereits aus dem Umstand, dass die Ausbildung des Territorialstaates in engstem Zusammenhang mit der Klosterpolitik stand, dass aber zu deren Beschreibung statistisch-tiefergehende Studien ebenso weitgehend fehlen wie territoriale Vergleiche und die Herausarbeitung der exakten Entwicklungslinien extensivierter Herrschaftspraxis und rechtshistorischer Verschiebungen in deren Begründung. Schon für Helmut Rankl galt Albrecht IV. als der Vollender des landesherrlichen Kirchenregiments in Bayern; freilich stützen sich bisherige Untersuchungen eher auf Einzelaspekte, etwa die Politik gegenüber den Regensburger Damenstiften oder Kloster Prüll oder die Translationen der Kollegiatstifte Ilmünster und Schliersee nach München. Feuerer erfasst hierzu möglichst vollständig die Politik gegenüber 53 innerbayerischen und 13 außerbayerischen Klöstern (Teilaspekte dazu gegenüber 53 weiteren Stiften außerhalb Bayerns) und verbindet dabei eine statistisch-quantifizierende Methode mit qualitativ-beschreibenden Teilen.

Analytisch gesehen waren die Einflussnahme bei Wahlen, die Visitation, sowie die Ausübung der Vogteirechte mit verschiedenen Formen der Mandatierung die wichtigsten Mittel der Klosterpolitik. Die Visitationspolitik (natürlich nahezu ausschließlich gegen die in Bayern gelegenen Kommunitäten) stand in engstem Zusammenhang mit den spätmittelalterlichen monastischen Reformbewegungen (v. a. Melk, auch Kastl), die der Herzog systematisch für seine politischen Zwecke instrumentalisiert habe (S. 27); einen Höhepunkt erreichte dies in den 1480-er und 1490-er Jahren, als Albrechts Alleinherrschaft wirklich gesichert war und er sein „Expansions- und Wiedervereinigungsprogramm“ offensiv vertreten konnte. Objekte der Visitationen waren, gesichert von päpstlichen Reformprivilegien, vor allem die grundbesitzenden Benediktiner- und Augustinerchorherrenklöster, die nicht in Visitations- bzw. Ordensverbänden integriert waren (dazu die Klarissen, vgl. S. 40, ein Befund, dessen Erklärung man etwas vermisst); disziplinäre und wirtschaftlich-politische Aspekte waren meist eng miteinander verbunden. – Intensiv nahm der Landesherr, wie bereits wohl durchgehend die Stifter- und Vogtsfamilien das Mittelalter hindurch, Einfluss auf die Wahl der Klosterprälaten, auch wenn eine völlig flächendeckende Kontrolle, bei besonders nach 1479 steigender Tendenz, nicht nachweisbar ist; auch hier sind die Benediktiner- und die Augustinerchorherrenstifte die wichtigsten Objekte der bayerischen Politik. Juridisch angefochten wurde diese Einflussnahme dabei jedenfalls nicht. Die Klostersvogteirechte als Rechtstitel werden hier wohl zumindest indirekt im Hintergrund gestanden haben, deren Zahl die Wittelsbacher durch Beerbung und Ablösung konkurrierender Geschlechter seit dem 13. Jahrhundert systematisch erhöhten und im 14. Jahrhundert unter Ludwig dem Bayern auch vereinheitlicht hatten. Zahlreiche Urkunden aktuierten so Schutz und Schirm der Klöster, andere vermittelten in Streitfällen oder intervenierten zugunsten der Abteien und Konvente. Ein weiteres zentrales Instrument waren hier Privilegien und Indulte, dazu Mandate (702, v. a. die Teilnahme an der Landschaft, Finanzen und militärische Angelegenheiten betreffend), Stiftungen, Schenkungen und herzogliche Willbriefe als Zustimmungen zu Rechtsgeschäften. Gerade diese sich intensivierende Politik verweist nach Meinung des Rezensenten darauf, wie es nunmehr der uniformierende Rechtstitel der Landesherrschaft war, der das herzogliche Handeln bestimmte. Die Vogteirechte bildeten hier eine Grundlage, die darin integriert und überboten wurde. – Die wichtigsten Ratgeber und Helfer dieser Politik sucht Feuerer schließlich kollektivbiographisch und dann durch acht exemplarische Einzelstudien (etwa über den besonders einflussreichen Geistlichen und Rat Johannes Neuhauser, † 1516) zu erfassen. Er unterscheidet dabei herzogliche Räte (meist Adel, dann kaum graduiert), lokale Amtsträger, Kurienprokuratoren und Rechtsbeistände (graduiert) sowie Ordensobere und Reformmönche (keine Adelligen mehr, hoher Ausländeranteil, meist nicht graduiert).

Ein Ergebnis ist, dass sich Albrecht in seiner Klosterpolitik stark auf die „neuen Eliten“ (S. 238) stützte, also die monastischen Reformbewegungen, sowie karrierebewusste Laien und Kleriker.

Bedeutsames Gesamtergebnis der Studie Feuerers ist somit, dass Herzog Albrecht IV. die Klosterpolitik, vor allem nach 1479, entschieden und systematisch nutzte und es mithin bereits Jahrzehnte vor der Reformation ein ausgebautes landesherrliches Kirchenregiment, das grundsätzlich allgemein akzeptiert war, gegeben hat. Die Perspektive ist dabei bewusst ein wenig unilateral, ausgehend vom Landesherrn und den landesherrlichen Quellen und auf dessen politische Instrumente zielend, gewählt. Die Frage nach den Motiven und Rechtfertigungen könnte man noch expliziter behandeln. Ergänzend könnte noch stärker die klösterliche Sicht herangezogen werden; zu fragen wäre hier etwa, ob die mitunter etwas schnell in den qualitativ-beschreibenden Detailstudien verwendete topische Reformrhetorik (Missstand / Besserung) der Quellen nicht modifiziert werden müsste; hier hätte man doch etwas genauer fragen sollen, ob Widerstand leistende Konvente nicht eigene spirituelle und rechtliche Ideale verfolgt haben. Der Verfasser hat aufs Ganze gesehen aber mit großem Fleiß in vorbildlicher Weise Pionierarbeit geleistet. Die spätmittelalterliche bayerische Klosterpolitik unter Albrecht IV. ist nunmehr umfassend und im Kern unangreifbar erforscht und methodisch klug und stringent analysiert; eine Grundlage für folgende territorialvergleichende Studien ist gelegt.

*Klaus Unterburger*